



SICHER VERERBEN

Zentrales Testamentsregister der Bundesnotarkammer

DER LETZTE WILLE

Die gesetzliche Erbfolge trifft für viele eine nur unzureichende Regelung. Daher machen immer mehr Menschen von ihrer **Testierfreiheit** Gebrauch. Letztwillige Verfügungen müssen unzweideutig und juristisch einwandfrei angeordnet werden, um Erbstreitigkeiten zu vermeiden. Deshalb hat der Gesetzgeber den **Notar im Erbrecht** mit besonderen Kompetenzen ausgestattet: Er berät Sie über die Gestaltung Ihrer letztwilligen Verfügung und dokumentiert Ihren letzten Willen eindeutig in einer öffentlichen Urkunde. Für viele erbrechtliche Verfügungen, etwa Erbverträge oder Pflichtteilsverzichte, ist die notarielle Beurkundung sogar Wirksamkeitsvoraussetzung.

DAS ZENTRALE TESTAMENTSREGISTER

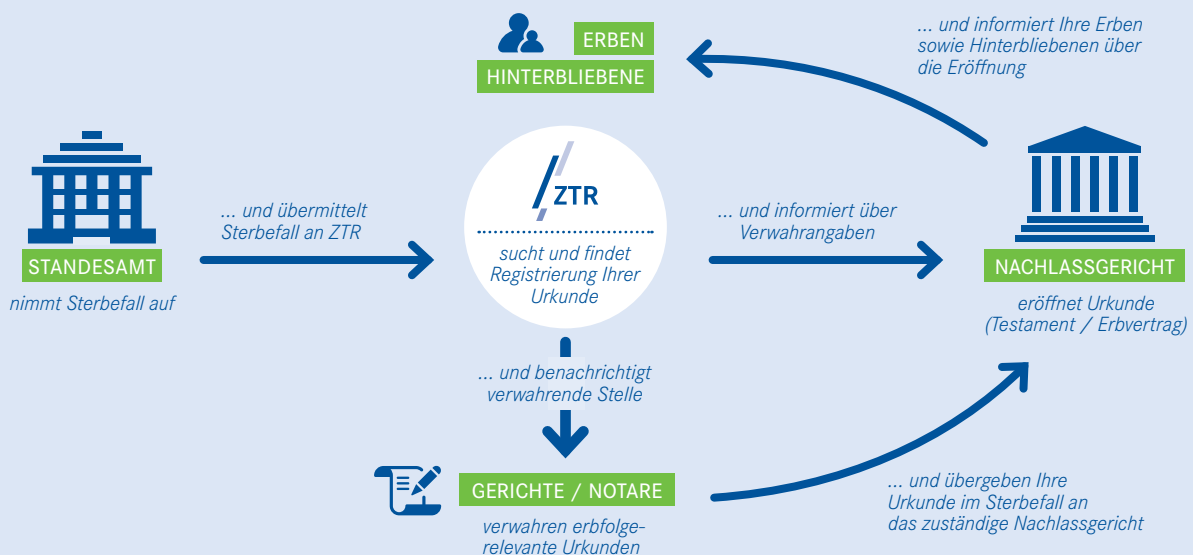
Die Bundesnotarkammer prüft in **jedem Sterbefall**, ob registrierte Testamente, Erbverträge oder sonstige notarielle erbfolgerrelevante Urkunden vorhanden sind. Im Register ist der Ort vermerkt, an dem die erbfolgerrelevanten Urkunden amtlich verwahrt werden. So können sie **schnell gefunden** und vom zuständigen Nachlassgericht berücksichtigt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass **Ihr letzter Wille** tatsächlich **verwirklicht** wird.

DIE REGISTRIERUNG IHRER URKUNDE

Alle **notariellen erbfolgerrelevanten Urkunden** (Testamente, Erbverträge, Erbverzichte, Eheverträge, etc.) werden durch den beurkundenden Notar **von Amts wegen** im Zentralen Testamentsregister registriert. Eigenhändige Testamente können nur registriert werden, wenn sie einem Notar übergeben oder in die besondere amtliche Verwahrung beim Amtsgericht verbracht werden. In diesem Fall übernimmt das Amtsgericht die Registrierung. **Gespeichert** werden Daten zur Urkunde, zur **Verwahrstelle** und zum **Erblasser**, damit dieser im Sterbefall **eindeutig identifiziert** werden kann. Dazu gehören auch das Geburtsstandesamt und die **Geburtsbuch- bzw. Geburtenregisternummer**.

DIE EINTRAGUNGSBESTÄTIGUNG

Die Bundesnotarkammer erstellt für **jede Registrierung** eine Eintragungsbestätigung, die Ihnen der Notar oder das Amtsgericht zur Verfügung stellt. Die darin enthaltenen Verwahrangaben sollten von Ihnen auf **Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft** werden. Enthalten Ihre Registerdaten Fehler, können diese durch den beurkundenden Notar oder das Nachlassgericht gebührenfrei berichtigt werden.





DIE REGISTERABFRAGE

Um die **Vertraulichkeit Ihrer Daten** zu wahren, erteilt die Bundesnotarkammer Auskünfte aus dem Testamentsregister **nur Notaren und Gerichten** im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung. Zu Lebzeiten des Erblassers dürfen selbst sie das Register **nur mit dessen Einwilligung** abfragen.

ERBFOLGE GESTALTEN

TESTAMENT

In einem Testament kann jeder seine Erben **frei bestimmen** oder gesetzliche Erben enterben. Ein Einzeltestament kann der Erblasser **jederzeit ändern**. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach dem ersten Todesfall bindend werden – lassen Sie sich **vorher beraten**.

ERBVERTRAG

Der Erbvertrag ist neben dem Testament die zweite Möglichkeit, zu testieren. Die Reichweite der vertraglichen **Bindung** kann der Notar präzise festlegen. Dadurch ermöglicht der Erbvertrag besonders **vielseitige** Verfügungen von Todes wegen.

PFLICHTTEILSVERZICHTSVERTRAG

In der erbrechtlichen Gestaltung werden häufig notarielle Pflichtteilsverzichtsverträge geschlossen, um etwaige **Pflichtteilsansprüche gesetzlicher Erben** vollständig auszuschließen.

RECHTLICHE BERATUNG

Notare **entwerfen und beurkunden** Testamente und Erbverträge und **beraten** Sie bei der Gestaltung Ihrer Verfügung von Todes wegen. Sie sind Träger eines öffentlichen Amtes und auf dem Gebiet des Erbrechts **besonders sachkundige und erfahrene Volljuristen**. Einen Notar in Ihrer Nähe finden Sie unter www.notar.de.

Viele weitere Begriffserklärungen finden Sie im Glossar unter www.testamentsregister.de/erbe/glossar.

DATENSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ

Datenschutz beginnt mit **Datensparsamkeit**: Deshalb wird der Inhalt Ihrer Urkunde im Testamentsregister nicht gespeichert, sondern nur der amtliche Verwahrort. Die Bundesnotarkammer ergreift darüber hinaus alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Maßnahmen, um die Sicherheit Ihrer Daten zu gewährleisten. Sämtliche Informationen werden **verschlüsselt** und nur über besonders gesicherte Verbindungen übertragen.

MODERATE KOSTEN

Bei einem Vermögen von bspw. 50.000 € kosten **notarielle Beratung, Entwürfe und Beurkundung** des Testaments 165 € zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer, die **Hinterlegung** beim Nachlassgericht kostet pauschal 75 €. Der **Erschein** würde bei gleicher Erbmasse 330 € kosten; diesen kann die notarielle Urkunde **ersetzen** und damit Geld sparen. Das Testamentsregister erhebt eine Gebühr von 15 € je Registrierung; wird diese nicht vom Notar oder Gericht für das ZTR abgerechnet, sind es 18 €. Berichtigungen sind kostenfrei.

WAS BEDEUTEN DIE BEGRIFFE?

REGISTRIERUNG

Alle amtlich verwahrten erbfolgerelevanten Urkunden werden im **Zentralen Testamentsregister** registriert. Die Übermittlung der Verwahrungangaben an die Bundesnotarkammer erfolgt durch Notare und – für eigenhändige Testamente, die beim Amtsgericht hinterlegt werden – durch Gerichte.

VERWAHRUNG

Für die Verwahrung von **Testamenten** sind in Deutschland die **Nachlassgerichte** zuständig. **Erbverträge** können (ohne zusätzliche Gebühren) **auch bei Notaren** verwahrt werden. Für die Verwahrung sonstiger erbfolgerelevanter Urkunden sind **ausschließlich Notare** zuständig. Bei der Bundesnotarkammer werden **keine Urkunden hinterlegt**.

GESETZLICHE ERBFOLGE

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn **weder ein Testament noch ein Erbvertrag** vorliegen. Gesetzliche Erben können bspw. Kinder, Eltern, sonstige Verwandte sowie Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner des Erblassers sein.

PFLICHTTEIL

Werden bestimmte gesetzliche Erben **enterbt**, können Sie unter Umständen einen Anspruch auf den Pflichtteil gegen den oder die Erben geltend machen.